

Antrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Thema: **Zeugnisverweigerungsrecht für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen schaffen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als Gruppe der Zeugnisverweigerungsberechtigten in § 53 StPO aufgenommen werden, sofern ihnen etwas in ihrer ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordernden Tätigkeit anvertraut oder bekanntgegeben worden ist.

Begründung:

Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt nach der Strafprozessordnung (StPO) für verschiedene Berufsgruppen, z. B. für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Geistliche, Mitglieder eines Parlaments oder Journalistinnen und Journalisten. Grundsätzlich ist jede und jeder als Zeuge verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen und die Aussage auf Verlangen auch zu beeden. Das Zeugnisverweigerungsrecht verfolgt demgegenüber den Zweck, das Vertrauensverhältnis zwischen bestimmten Berufsangehörigen und denen, die ihrer Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, zu schützen. § 53 StPO nimmt eine abschließende Aufzählung derjenigen Berufsgruppen vor, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers, das für manche Berufsgruppen und deren erfolgreiche Arbeit zwingend erforderliche Vertrauen zu schützen, wurde anerkannt, dass das in einer

b.w.

Dresden, den 6. März 2023

Unterzeichner: Christian
Hartmann
Ort: Dresden
Datum: 06.03.2023

Unterzeichner: i.V. Valentin
Lippmann
Datum: 06.03.2023

Unterzeichner: i. V. Sabine Friedel
Ort: Dresden
Datum: 06.03.2023

Christian Hartmann, MdL
und Fraktion

Franziska Schubert, MdL
und Fraktion

Dirk Panter, MdL
und Fraktion

solchen professionellen Vertrauensbeziehung Gesagte ausschließlich dort verbleibt und dass das Interesse der Allgemeinheit an einer wirkungsvollen Strafrechtspflege durch gesicherte Wahrheitsfindung dahinter zurücktreten muss (Beschluss vom 19. Juli 1972, BVerfGE 33, 367, 32).

Im Koalitionsvertrag von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD wurde die Anstrengung einer Bundesratsinitiative für die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vereinbart (S. 107).

Mit dem Antrag wird die Staatsregierung darum gebeten, sich mit einer Initiative im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird und eine entsprechende Änderung in der Strafprozessordnung vorgenommen wird.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind von einem Zeugnisverweigerungsrecht derzeit nicht umfasst. Zwar hat das BVerfG in seinem Beschluss von 1972 noch eine Pflicht des Gesetzgebers, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht in § 53 Abs. 1 StPO abgelehnt, da es damals den Beruf der Sozialen Arbeit mit den damals in § 53 Abs. 1 StPO aufgeführten Berufen als nicht vergleichbar eingestuft hatte. Jedoch ist das Urteil nach fünfzig Jahren neu zu bewerten. Die Feststellungen des BVerfG über den Beruf der Sozialen Arbeit können heute mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre der Klienten keine uneingeschränkte Gültigkeit mehr beanspruchen. So kommt der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Ausarbeitung „Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit“ von 2020 (WD-7-3000-034/20) zu dem Ergebnis, dass es zumindest fraglich sei, ob sämtliche Erwägungen des BVerfG angesichts der heutigen Sach- und Rechtslage noch uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen können. Für einige Erwägungen treffe dies laut dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages heute nicht mehr zu (S. 8).

Die Rechtslage hat sich hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern seit 1972 geändert. Die Verletzung von Privatgeheimnissen durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist heute, im Gegensatz zu damals, nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB unter Strafe gestellt.

Seit dem Beschluss des BVerfG von 1972 (BVerfGE 33, 367, 33), in dem eine besondere Vertrauensbeziehung noch verneint wurde, hat sich die Praxis der Sozialarbeit verändert.

2019 brachte die damalige Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs.19/4371) zum Ausdruck, dass die Tätigkeit von Sozialarbeitenden in den Arbeitsfeldern mobiler Jugendarbeit, Reintegration gewaltbereiter junger Menschen und bei der Beratung von Gewaltopfern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Klienten voraussetzt.

Auch aufgrund des zwischenzeitlich rechtlich als auch faktisch geänderten Stellenwerts des Datenschutzes ist ein Vertrauensverhältnis neu einzustufen (so auch Schrueth/Simon, Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit, Rechtsgutachten im Auftrag der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), 2018, S. 35 ff.).

In Bezug auf das weite Tätigkeitsfeld von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sind nicht sämtliche Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern unter den besonderen Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts zu stellen, sondern das, was ihnen in ihrer ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordernden Tätigkeit anvertraut oder bekanntgegeben worden ist.

Dieser Systematik folgend soll in § 53 StPO eine neue Gruppe eingefügt werden. Diese soll sowohl die geschützte Berufsgruppe, als auch die zu schützende Tätigkeit eng umgrenzen, um eine zu starke Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts zu verhindern. Nur staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sollen den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts in Anspruch nehmen können. Weiterhin muss ein Arbeitsverhältnis mit einem staatlich anerkannten Träger vorliegen. Zudem soll nur jener Teil der Arbeit durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden, der eine Vertraulichkeit zu der Klientengruppe verlangt. Die Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.